

(III/70.11.01-01 - AES 2007 – 3. Änderung)

**3. Nachtrag
zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)**

Gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i.V.m. §§ 10, 11 und 13 NKomVG sowie § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Benutzungseinheit ist jede Gewerbeeinheit oder abgeschlossene Wohneinheit. Eine abgeschlossene Ferienwohnung gilt als Wohneinheit, auch wenn sie gewerblich vermietet wird. Dem Gewerbe werden die freien Berufe sowie die Einrichtungen für öffentliche, soziale oder kulturelle Zwecke gleichgestellt. Keine Gewerbeeinheit sind die Zimmervermietung mit bis zu 4 Gästebetten und das Gewerbe, das innerhalb einer Wohneinheit betrieben wird, wenn Art und Umfang des Gewerbes nur ein geringes Abfallaufkommen erwarten lässt. Für landwirtschaftliche Betriebe fällt keine gesonderte Grundgebühr an, wenn diese sich in unmittelbarer Nähe einer Betriebsangehörigenwohnung befinden.

§ 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft.

Aurich, den 19.12.2011

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber
Landrat